

terung der Lebensverhältnisse in nicht erforderlichem Umfang weiter ausgedehnt wird.

Diesen – das Kindesinteresse beeinträchtigenden – Folgen steht das Interesse des Antragstellers an seiner finanziellen Bewegungsfreiheit gegenüber. Die dem Antragsteller selbst zur Verfügung stehende Summe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes wird durch die Unterhaltsleistungen an die Antragsgegnerin um nicht ganz 1/3 verkürzt. Während danach der Antragsgegnerin nicht einmal der Betrag zur Verfügung steht, der einem nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen als *notwendiger Selbstbehalt* gegenüber einem Ehegatten verbleiben soll, kann der Antragsteller über einen Betrag verfügen, der um ca. DM 100,- über dem gegenüber Ehegatten geltenden *angemessenen Selbstbehalt* liegt. Da dieser angemessene Selbstbehalt gewährleistet ist, sieht das Gericht unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes in der Inanspruchnahme des Antragstellers auch keine mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbare Belastung.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

Ausschluß des Umgangsrechtes

Probleme bei der Übergabe des Kindes können eine Aussetzung des Umgangsrechtes rechtfertigen

Urteil des FamG Hamburg-Harburg vom 14.3.1984, – 633 F 109/82 – n.rk.

Aus den Gründen:

Das Umgangsrecht des Antragsgegners ist gemäß § 1634 Abs. 2 BGB für einige Monate ausgeschlossen worden. Die Ausübung des Besuchsrechts gemäß Beschluß vom 16.3.1983 hat immer wieder zu Unzuverlässigkeiten geführt. Die Klage der Antragstellerin und auch des Jugendamtes hierüber füllen die Akte.

Da es den Anschein hatte, daß weniger die Parteien als vielmehr deren beiderseitige Eltern ursächlich für Spannungen und Auseinandersetzungen waren, ist den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 2.11.1983 dringend nahegelegt worden, die Besuchstage ohne Beteiligung der beiderseitigen Eltern durchzuführen. Der Antragsgegner hatte trotz dieses wohlgemeinten Rats am 15.1.1984 bei der Ablieferung des Kindes seine Mutter dabei. Er ist anscheinend nicht fähig, solche Umstände, die die im Rahmen des Umgangsrechtes notwendigen Kontakte belasten und sich dadurch nachteilig auf das Kind auswirken, zu vermeiden.

Es geht aber nicht an, dem Kind immer wieder das Erlebnis heftiger Auseinandersetzungen zwischen seinen Eltern zuzumuten. Das Gericht hat deshalb für einige Monate das Umgangsrecht des Antragsgegners ausgesetzt in der Hoffnung, daß der Abschluß des Scheidungsverfahrens zu einer Beruhigung der Beteiligten führt. Danach soll das Umgangsrecht im bisherigen Rahmen wieder aufgenommen

werden. Die vom Antragsgegner angestrebte Erweiterung kommt erst in Betracht, wenn sich ergeben hat, daß die Besuchstage und insbesondere die Übergabe des Kindes von einer Partei an die andere problemlos verlaufen.

Beschluß

KG Berlin, §§ 1666a BGB, Art. 8 MSA

Schutzanspruch türkischer Mädchen

Im Rahmen des IPR kommen als ausländische Kollisionsnorm nur Rechtsnormen in Betracht, nicht aber Volksbräuche sowie sittliche und religiöse Vorstellungen.

Wer seine traditionellen islamisch-türkischen Erziehungsvorstellungen dort praktizieren will, wo davon kraß abweichende Vorstellungen vorherrschen, darf seine Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß seine (weiblichen) Kinder damit einem Spannungsverhältnis ausgeliefert werden, denen sie im Einzelfall nicht gewachsen sein können.

Die Verpflichtung zur grundsätzlichen Respektierung der elterlichen Erziehungsvorstellungen schließt nicht die Möglichkeit aus, daß sich aus der Durchsetzung jener Vorstellungen eine schwerwiegende Konfliktsituation ergibt, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt und zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes führen muß.

Beschluß des KG Berlin vom 14.9.1984 – 1 KG 427/84 –

Aus den Gründen:

Die 16jährige Minderjährige, die bis zu ihrem 11. Lebensjahr in der Türkei aufgewachsen war und seit Mitte 1979 im Haushalt ihrer Eltern, gläubiger Muslim, in Berlin wohnte, wandte sich im September 1983 mit der Bitte um Hilfe an Jugendamt und Vormundschaftsgericht, weil sie befürchtete, von ihren Eltern in die Türkei zurückgebracht und dort gegen ihren Willen verheiratet zu werden.

Amts- und Landgericht haben nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung weiterer Ermittlungen vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen mangels ernstlicher Gefährdung des Kindeswohls nicht für erforderlich und zulässig gehalten. Gegen die landgerichtliche Beschwerdeentscheidung wendet sich die Minderjährige mit der weiteren Beschwerde.

Das Rechtsmittel ist gemäß §§ 27, 29 FGG zulässig. Nach § 59 Abs. 1 FGG kann die Minderjährige in dieser ihre Person betreffenden Angelegenheit das Beschwerderecht ohne Mitwirkung und auch gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter ausüben. Die weitere Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Die internationale Zuständigkeit, also die Befugnis deutscher Gerichte, in der Sache überhaupt tätig zu werden, ist gemäß Art. 1 und 13 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit von Behörden und das anzuwendende Recht auf